



Regierungsratsbeschluss vom 14. Dezember 2021

Lohnansätze 2022

P211783

1. Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag des Finanzdepartements die Änderung der Lohntabelle (Anhang 1) zum Lohngesetz vom 18. Januar 1995.
2. Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag des Finanzdepartements die Änderung des Anhangs der Verordnung über die Ausrichtung von Unterhaltszulagen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 11. November 2008.
3. Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag des Finanzdepartements die Änderung der Verordnung betreffend Verpflegung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt vom 13. Januar 2009.
4. Die Änderungen gemäss Ziff. 1 – 3 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

Gemäss Lohngesetz Basel-Stadt müssen die Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt an die jährliche Teuerung angepasst werden. Die November-Jahreststeuerung 2021 beträgt nach Angaben des Statistischen Amtes Basel-Stadt 1,3 Prozent. Dies erfordert eine Anpassung der Lohntabelle sowie weiterer Ansätze in personalrechtlichen Erlassen (zum Beispiel die Ansätze der Unterhaltszulagen) per 1. Januar 2022.

